

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Alle gegenwärtigen und auch zukünftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote der Eisen Trabant GmbH (im nachfolgenden Eisen Trabant genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten die Geschäftsbedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

§ 2 Angebote und Vertragsschluss

- (1) Angebote von Eisen Trabant sind freibleibend und unverbindlich. Angebote auf Lagermaterial unterliegen dem Vorbehalt, dass dieses zum Zeitpunkt der Auslieferung noch vorhanden ist. Mitarbeiter und Vertreter von Eisen Trabant sind zu mündlichen Nebenabreden oder Zusicherungen nicht befugt.
- (2) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Konstruktions- und Formänderungen des Liefergegenstandes bleiben vorbehalten, soweit der Liefergegenstand nicht erheblich geändert, der Verwendungszweck nicht eingeschränkt wird und die Änderungen für den Käufer zumutbar sind.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die von Eisen Trabant genannten Preise sind bei Geschäften mit Kaufleuten Nettopreise. Hinzu tritt die am Liefertag geltende Mehrwertsteuer. Bei Verbrauchern sind die von Eisen Trabant genannten Preise Bruttopreise. Die Preise schließen Verpackung, Fracht und Transportversicherung nicht ein, sofern nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Übernimmt Eisen Trabant diese Kosten, gehen nach Vertragsabschluss von Zulieferern und Spediteuren geltend gemachte Erhöhungen zu Lasten des Käufers.
- (2) Sind bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als sechs Wochen die Marktpreise für den Kaufgegenstand um mehr als 5 % gestiegen, erhöht sich der Preis für den Kaufgegenstand entsprechend. Der Käufer kann innerhalb von zwei Wochen nach Unterrichtung über die Preiserhöhung hinsichtlich der von der Preiserhöhung betroffenen Waren vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, es handelt sich um Sonderanfertigungen oder auf Wunsch des Käufers gesondert beschaffter Waren.
- (3) Rechnungen von Eisen Trabant gelten als anerkannt, wenn ihnen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsdatum schriftlich widersprochen wird. Forderungen aus den Rechnungen sind sofort ohne Abzug zu zahlen. Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Dagegen steht Eisen Trabant jederzeit das uneingeschränkte Recht zu, gegen Ansprüche des Käufers mit eigenen Ansprüchen aufzurechnen. Zahlungen des Käufers werden zunächst auf etwa schon entstandene Kosten und sodann auf die älteste Hauptforderung verrechnet. Ist Zahlung durch Übergabe eines Wechsels oder Schecks vereinbart, gehen Diskontspesen und sonstige Auslagen zu Lasten des Käufers. Eisen Trabant kann Wechsel zurückgeben, deren Diskontierung von seiner Hausbank abgelehnt wird. Eisen Trabant ist zur rechtzeitigen Vorlage von Wechsels oder Schecks sowie zur Erhebung von Protesten nicht verpflichtet.
- (4) Gerät der Käufer mit seinen Zahlungen in Verzug oder werden Eisen Trabant nach Vertragsabschluss Tatsachen bekannt, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers entstehen lassen, kann Eisen Trabant entweder angemessene Sicherheiten verlangen oder weitere Lieferungen von Vorauskasse abhängig machen. Ist der Käufer dazu nicht bereit oder in der Lage, kann Eisen Trabant vom Vertrag zurücktreten.
- (5) Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, stehen Eisen Trabant Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem aktuellen Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu, es sei denn, der Käufer ist Verbraucher und weist eine niedriger Zinsbelastung nach.

§ 4 Lieferzeit

- (1) Lieferfristen und -termine gelten als nur annähernd vereinbart, es sei denn, Eisen Trabant hat eine schriftliche Zusage ausdrücklich als verbindlich abgegeben. Auch bei einer solchen Vereinbarung einer Zeitbestimmung tritt Verzug erst nach Eingang einer schriftlichen Mahnung von Eisen Trabant ein. Ein Rücktrittsrecht steht dem Käufer nur zu, wenn er Eisen Trabant eine angemessene Nachfrist von mindestens drei Wochen gesetzt hat.
- (2) Die Lieferfrist beginnt mit der Erteilung der schriftlichen Auftragsbestätigung. Sie verlängert sich angemessen bei höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, Unruhen, behördlichen Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferern der Lieferanten und sonstigen unvorhersehbaren, unabwendbaren und schwerwiegenden Ereignissen für die Dauer der Störung. Eisen Trabant hat den Käufer im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich über die Störung zu informieren und seine Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- (3) Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang und für den Fall, dass dies für eine zügige Abwicklung vorteilhaft erscheint, zulässig.

§ 5 Versand und Gefährübergang

- (1) Lieferungen erfolgen ab Sitz von Eisen Trabant und ohne Verpackung, soweit nichts anderes vereinbart oder handelsüblich ist. Die Art des Versandes sowie eine etwaige Verpackung erfolgen nach Wahl von Eisen Trabant auf Kosten des Käufers.
- (2) Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder eine sonstige – auch eigene – Beförderungsperson geht die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung der Sache auf den Käufer über. Gegen Transportschäden wird die Ware nur auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch und auf Kosten des Käufers versichert. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die Eisen Trabant nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung der Sache mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
- (3) Eventuelle Transportschäden hat der Käufer unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Erhalt der Ware auch dann bei Eisen Trabant anzuzeigen, wenn dieser für den Transport nicht verantwortlich ist.
- (4) Hat der Käufer die gekaufte Ware bei Eisen Trabant abzuholen, kommt er in Annahmeverzug, sobald Eisen Trabant die Auslieferung schriftlich anbietet. Dies gilt auch, wenn Lieferung auf Abruf vereinbart ist und der Abruf nicht innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Eisen Trabant behält sich das Eigentum an gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Kaufpreisforderung einschließlich aller Nebenforderungen und aller anderen ihm gegen den Käufer zustehenden Forderungen, auch solcher aus einem Kontokorrentverhältnis, vor.
- (2) Wird die Vorbehaltsware mit eigener Ware des Käufers oder mit fremder Vorbehaltsware verbunden, vermischt oder zusammen mit solcher Ware verarbeitet, so erwirbt Eisen Trabant das Miteigentum an der neuen Sache oder an dem vermischten Bestand im Verhältnis des Wertes seiner Vorbehaltsware zu den anderen Waren. Erlischt das Eigentum von Eisen Trabants durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer ihm bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Die im Eigentum oder Miteigentum von Eisen Trabant stehende Ware sichert dessen Forderung in gleicher Weise wie die ursprünglich gelieferte Vorbehaltsware.
- (3) Der Käufer tritt seine Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware bereits jetzt an Eisen Trabant ab. Dies gilt auch für Ansprüche, die an die Stelle der Weiterverkaufsforderung treten bzw. diese ersetzen. Der Käufer ist ermächtigt, die Forderung aus der Weiterveräußerung und -verarbeitung im Rahmen eines echten Factoring abzutreten, sofern Eisen Trabant diese Abtretung im voraus angezeigt wird und der Factoring-Erlös zumindest den Warenwert der Vorbehaltsware erreicht. Die Forderung und sonstige Ansprüche gegen den Factor aus dem Verkauf der an uns sicherungshalber abgetretenen Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt an Eisen Trabant ab; sie dienen zur Sicherung seiner Ansprüche. Übersteigt der Wert der zur Sicherheit abgetretenen Forderungen die Ansprüche von Eisen Trabant gegen den Käufer um mehr als 30 %, ist Eisen Trabant auf Verlangen des Käufers verpflichtet, darüber hinaus bestehende Sicherheiten freizugeben.
- (4) Eisen Trabant ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der abgetretenen Forderungen. Eisen Trabant wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen von Eisen Trabant hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen.
- (5) Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware und zu ihrer Verbindung und Vermischung mit anderen Waren oder zur Verarbeitung nur im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs und nur unter der Voraussetzung berechtigt, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf auf Eisen Trabant übergeht und dieser auch bei Verbindung, Vermischung und Verarbeitung Miteigentum an der neu hergestellten Ware erwirbt. Insbesondere darf dem Forderungsübergang kein Abtretungsverbot entgegenstehen.
- (6) Der Käufer hat die Vorbehaltswaren, die im Eigentum oder Miteigentum von Eisen Trabants stehen, für diesen unentgeltlich zu verwahren. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen ist Eisen Trabant unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Erlischt die Weiterveräußerungsbefugnis, ist der Käufer auf Verlangen von Eisen Trabant verpflichtet, Auskunft über den Bestand der Vorbehaltsware – einschließlich weiter veräußerter Vorbehaltsware – zu erteilen und noch vorhandene Vorbehaltsware herauszugeben. Zur Durchsetzung des Herausgabeanspruches ist Eisen Trabant auch berechtigt, nach vorherigen Ankündigung den Betrieb des Käufers zu betreten und die Vorbehaltsware mitzunehmen. Eisen Trabant ist berechtigt, die Vorbehaltsware zu verwerten, sobald er vom Vertrag zurückgetreten ist

oder die Voraussetzungen für die Geltendmachung von Schadensersatz wegen Nichterfüllung eingetreten sind. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts, insbesondere die Rücknahme oder die Pfändung oder die Verwertung der Gegenstände, gilt gegenüber Kaufleuten nur als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären.

- (8) Vorstehend aufgeführte Abtretungen nimmt Eisen Trabant jetzt schon an.

§ 7 Mängelrüge und Gewährleistung

- (1) Der Käufer hat die empfangene Ware unverzüglich auf Mängel und Beschaffenheit zu untersuchen. Offensichtliche Mängel wie Transportschäden, Fehlmengen oder Falschlieferungen sind im Geschäftsverkehr mit Nichtverbrauchern unverzüglich anzuzeigen. Bei erkannten Mängeln darf die Ware nicht verarbeitet oder eingebaut werden; anderenfalls sind Gewährleistungsrechte des Käufers ausgeschlossen. Eisen Trabant ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, sich von dem Sachmangel zu überzeugen; geschieht dies nicht, entfallen alle Rechte des Käufers wegen des Sachmangels. Bei Geschäftsverkehr mit kaufmännischen Käufern bleiben die §§ 377, 378 HGB unberührt. Handelsüblicher Bruch und Schwund kann nicht beanstandet werden.
- (2) Die Gewährleistung gilt bei Kaufleuten ab dem Zeitpunkt der Lieferung für ein Jahr, bei Verbrauchern für zwei Jahre. Bei berechtigten Mängelrügen oder Beanstandungen erfolgt sie unter Ausschluss sämtlicher sonstiger Gewährleistungsansprüche nach Wahl von Eisen Trabant durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernimmt Eisen Trabant nur, soweit sie im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware, angemessen sind. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die verkaufte Ware an einen anderen Ort als den Sitz oder die Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, übernimmt Eisen Trabant nicht, es sei denn, dies entspreche ihrem vertragsgemäßen Gebrauch. Lehnt Eisen Trabant Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen ab oder schlagen diese endgültig fehl, so stehen dem Käufer ausschließlich die Rechte auf Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) zu. Dies gilt nicht für Gewährleistungsansprüche aus zugesicherten Eigenschaften. Eigenschaften gelten aber nur dann als zugesichert, wenn sie als solche ausdrücklich schriftlich erklärt worden sind. Für alle Maße, Gewichte und Qualitäten gelten die DIN-Normen. Der Käufer darf Gewährleistungsansprüche gegen Eisen Trabant nicht abtreten.

§ 8 Haftung

- (1) Eisen Trabant haftet bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften. Soweit die Haftung von Eisen Trabant ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. In den Fällen grober Fahrlässigkeit durch einfache Erfüllungsgehilfen haftet Eisen Trabant auf Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens.
- (2) Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Regelung gilt nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz sowie für die Fälle des Unvermögens oder der Unmöglichkeit.

§ 9 Warenrücknahme

Eisen Trabant darf, wenn der Käufer Kaufmann ist, von der Gutschrift für ihr entstandene Kosten bis zu 25 % des Warenwertes, mindestens jedoch € 10 abziehen. Bei Käufern, die Verbraucher sind, darf Eisen Trabant von dem Guthaben die tatsächlich entstandenen Kosten abziehen. Eine Rücknahme von Sonderanfertigungen oder auf Wunsch des Käufers besonders beschaffter Waren ist ausgeschlossen.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Der Geschäftssitz von Eisen Trabant ist Erfüllungsort für alle beiderseitigen Verpflichtungen.
- (2) Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 ZPO vor, ist Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien, auch für Wechsel- und Scheckklagen, der Geschäftssitz von Eisen Trabant.

§ 11 Rechtswirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen rechtswirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Geschäftsbedingungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die geeignet ist, den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten zu verwirklichen.

Stand: 14.4.2008